

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952

30 (28.3.1952)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 30

Karlsruhe, den 28. März

1952

Inhalts-Verzeichnis

205-212

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 205 Ausstellung von Berechtigungskarten zur Mitfahrt auf DB eigenen und angemieteten Kraftfahrzeugen und Kraftomnibussen
206 Besetzungsschäden
207 Darlehen zur Beschaffung von Hausrat in besonderen Fällen
208 Reisekostenvorschrift
209 Sanitäts- und Rettungswesen; Berichtigungsblatt I zur DV 433

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 210 Dienstvorschrift über Leistungen für Dritte (DV 226);
I. Vermietung von Ladehilfsmitteln;
II. ohne Gemeinkostenzuschlag abzurechnende Leistungen

IV. Verkehr

- 211 Entfernungsbildung im Personentarif

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 212 Fundsachen-Versteigerung

VIII. Nachrichten

Eisenbahn-Spar- u Darlehnskasse Stuttgart e.G.m.b.H.;
Haupt-(Vertreter-)Versammlung

Gewinnsparen

Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

205 Ausstellung von Berechtigungskarten zur Mitfahrt auf DB eigenen und angemieteten Kraftfahrzeugen und Kraftomnibussen

23 M 32 Pwhkm/Kw (ABl 30. 28. 3. 52.)

An alle beteiligten Stellen

Gemäß ABlVerf 1061/1951 wurde die Gültigkeitsdauer der Berechtigungskarten (Grünstrichkarte) bis 31. 3. 1952 verlängert.

Da wir in Kürze neue Richtlinien zur Ausstellung dieser Berechtigungskarten von der HVB erwarten, wird hiermit die Gültigkeitsdauer bis auf Widerruf erweitert.

206 Besetzungsschäden 11 F 6 Rabes (ABl 30. 28. 3. 52.)

Vorgang: ABlVerf 793/1951

In der ABlVerf 793/1951 haben wir bekanntgegeben, daß die Besetzungsschäden nach folgenden zwei Gruppen zu unterscheiden sind:

1. Schäden, die durch Besetzungsangehörige im Zusammenhang mit einem Beförderungs- oder Frachtvertrag (einschl Ver- und Entladung) entstehen.
2. Alle übrigen Schäden, die durch Besetzungsangehörige aus anderen Anlässen verursacht werden (z B Schrankenbeschädigungen, Kraftfahrzeugunfälle usw).

Verschiedene franz Dienststellen vertraten in letzter Zeit die Ansicht, daß Schäden der Ziffer 2 gleichartig wie Schäden der Ziffer 1 zu behandeln seien.

Die Division des Transports et PTT in Bad Neuenahr hat nunmehr entschieden, daß für Schäden zu Ziffer 2 in jedem Fall die Landesentschädigungsgerichte zuständig sind. Der DTMVF (Commissaire Militaire oder Regulateur de Zone) ist über solche Schäden lediglich zu benachrichtigen.

Die in der ABlVerf 793/1951 angeführten Bestimmungen über die Behandlung der Besetzungsschäden gelten daher weiterhin in vollem Umfange und sind genau zu beachten.

In den Anhängen zur franz AV I und II sowie im § 21 der „Richtlinien zur Erfassung und Abrechnung der Leistungen für die franz Besatzung“ ist auf diese ABlVerf hinzuweisen.

207 Darlehen zur Beschaffung von Hausrat in besonderen Fällen 5 H P 30 Uz (ABl 30. 28. 3. 52.)

Vorgang: ABlVerf 444/1951

Verf HVB 15.150 Uabs (Ebspk) 3 vom 18. 8. 1950

Verf HVB 15 A 150 Uabs (Ebspk) 3 vom 19. 3. 1951

Verf HVB 15 A 151 Uabs (Ebspk) 3/2 vom 16. 2. 1952

Die Eisenbahn-Sparkassen werden im Jahre 1952 wieder zinsverbilligte Darlehen zur Beschaffung von Hausrat in besonderen Fällen in etwa gleichem Umfange wie im Jahre 1951 an bedürftige ausgebombte und heimatvertriebene Eisenbahner im Rahmen der verfügbaren Mittel gewähren.

Hierbei gelten im übrigen die mit ABlVerf 444/1951 bekanntgegebenen Bestimmungen.

208 Reisekostenvorschrift

3 A F 8 Pk (ABl 30. 28. 3. 52.)

Vorgang: ABlVerf 1060/1951

Mit Verf HVB und GDE vom 6. 3. bzw 17. 3. 1952
13.133 Pk 18

12.311 Pk wurde folgendes angeordnet:

I.

Die Reisekostenvorschrift wird wie folgt geändert:

1. In ABest 23 d) wird die Erläuterung gestrichen.
2. In ABest 34 e) (17) a) werden in der dritten Zeile hinter dem Wort „Aufwandsentschädigung“ die Worte „für die Tage einer solchen Doppelvergütung“ eingeschaltet.
3. In ABest 39 a) (6) werden in der 6. Zeile vor „um 50 % gekürzt“ die Worte „für die Tage einer solchen Doppelvergütung“ eingeschaltet.
4. In ABest 40 sind in Abs a) und in der Erläuterung zu Abs e) die Worte „der Wohngemeinde“ zu ersetzen durch die Worte „des Dienst- oder Wohnortes“.
5. In der Tafel Anhang III sind in Abschnitt „Aufwandsentschädigung für Bau- und Vermessungsdienst innerhalb der Wohngemeinde“ die Worte „innerhalb der Wohngemeinde“ zu streichen.
In der gleichen Tafel erhält in dem Abschnitt „Beschäftigungs- bzw Fahrzuschuß (Höchstsatz)“ die darunterstehende Überschrift die folgende neue Fassung: „bei einer Abwesenheit von mehr als 10¹/₂ Stunden (vgl ABest 34 c)“.

II.

Zur Reisekostenvorschrift geben wir noch folgende Erläuterungen:

1. Zu ABest 34 e) (17) a)

Nach Abs a) — neue Fassung — ist die Aufwandsentschädigung für Tage einer Doppelvergütung um 50 % (bei Empfängern von gekürzten Trennungsent-schädigungen u U auch 25 %) zu kürzen. Besteht die Aufwandsentschädigung in solchen Fällen in einer Monatspauschale und erstreckt sich die Doppelver-gütung nicht über den ganzen Monat, so ist die auf die Tage der Doppelvergütung entfallende Aufwandsentschädigung anteilmäßig zu ermitteln, und zwar für jeden Tag mit $\frac{1}{30}$ der Monatspauschale. Dieser Tagesbetrag ist dann um 50 % oder 25 % zu kürzen. Die vorstehende Erläuterung gilt auch für die ABest 39 a) (6). Sie ist anzuwenden auf die Pauschalen nach ABest 39 c), e), k) (ausgenommen die Pau-schale von 5.— DM für Bekleidung) und ABest 40 und die Pauschale nach unserer Verfügung vom 11. 5. 1951 — 13.135 Pk 8 —. Wo für die Monatspauschalen bereits Tagessätze ermittelt sind, wie in ABest 39 c) (10) und in unserer Verfügung vom 11. 5. 1951, sind diese Tagessätze zugrunde zu legen und jeweils um 50 % oder 25 % zu kürzen.

2. Zu ABest 34 e) (17) b) und c)

Die Kürzung darf die für den betreffenden Tag ge-zahlte Aufwandsentschädigung nach VAZ, VAK oder VASchiff nicht übersteigen.

3. Zu ABest 35

Die Bestimmung des Abs a) ermächtigt in den dort genannten Fällen zur Zahlung einer Vergütung bis zur Hälfte des Bezirkstage- und Bezirksüber-nachtungsgeldes. Der Klammerzusatz besagt, daß es sich bei diesem Höchstsatz um die Hälfte des Tagegeldes für Zwischentage handelt, also z. B. in Stufe IV um die Hälfte von 6.40 DM = 3.20 DM. Im allgemeinen wird jedoch an Stelle dieses Höchstbetrages die Hälfte des der jeweiligen Ausbleibezeit entsprechenden Be-zirkstagegeldes zu zahlen sein, vor allem dann, wenn die auswärtige Beschäftigung höchstens zwei zusam-menhängende Tage umfaßt.

Unter 7 Dienstsichten oder Tagen in der Erläute-rung zu Abs a) sind 7 zusammenhängende Dienst-schichten oder Tage zu verstehen. Zwischenliegende Ruhetage werden, wenn der Beamte an diesen Tagen nach Hause zurückkehren kann, hierbei nicht mitge-zählt. Die Frist von 7 Dienstsichten oder Tagen beginnt aber nach solchen Ruhetagen nicht neu.

Erstreckt sich die auswärtige Beschäftigung über mehr als 7 Dienstsichten oder Tage in obigem Sinne, so ist vom 8. Tage an Beschäftigungstagegeld oder Beschäftigungszuschuß nach ABest 34 zu zahlen.

4. Zu ABest 38 a)

Im 2. Abs ist bestimmt, daß die Reisekostenpausch-vergütung auch etwaige Nebenkosten umfaßt und diese Nebenkosten daher nicht besonders vergütet werden. Abweichend hiervon können jedoch Gebüh-ren für die Aufbewahrung wertvoller dienstlicher Gegenstände, z B Vermessungsinstrumente, bei der amtlichen Gepäckaufbewahrung neben der Pausch-vergütung besonders erstattet werden.

Diese Erläuterung gilt auch für die ABest 39 a) (4).

5. Zu ABest 39 c)

- a) Die Vorschrift in Ziff (8), wonach der Zuschlag von 25 % zum Pauschbetrag gezahlt wird, wenn der Bezirk des betreffenden Beamten mindestens 3 Streckenbahnmeistereien ganz oder teilweise umfaßt, wird unterschiedlich ausgelegt. Als Min-desterfordernis für die Gewährung des Zuschlags legen wir hiermit fest, daß der Bezirk entweder
1. zwei Streckenbahnmeistereien ganz umfaßt und mindestens eine weitere Streckenbahnmeisterei — wenn auch nur geringfügig — anschneidet oder
 2. eine Streckenbahnmeisterei ganz und zwei weitere Streckenbahnmeistereien je etwa zur Hälfte umfaßt und mindestens eine weitere Streckenbahnmeisterei — wenn auch nur ge-ringfügig — anschneidet.

Unser UNFALL Warndienst

Weihnachten ohne den Mann und ohne den Vater!

Alle Vorsicht außer Acht ließen ein Rangiermeister und ein Rangiarbeiter, die am Vorabend vor Weih-nachten bei Dunkelheit — es lag reichlich Schnee — mit einer Kleinlok Rangiarbeiten ausführten. Der Rangierer sollte einen Wagen ankuppeln; auf geringer Gefällstrecke lief das Fahrzeug langsam ab. Die Klein-lok, von einem erfahrenen Rangiermeister bedient, fuhr nach, der Rangierer ging zwischen Lok und Wagen im Gleis; er hatte keine Laterne. Plötzlich war der Rangiarbeiter dem Blickfeld des Kleinlokführers ent-schwunden, die Maschine hielt an, der Rangiarbeiter lag unter der Lok und war tot. Niemand hatte den Un-fall bemerkt.

Fürwahr sehr traurige Feiertage für Frau und Kinder.

Das folgenschwere Ereignis wäre vermieden worden, wenn die Beteiligten die Unfallverhütungsbestimmun-gen beachtet und darnach gehandelt hätten.

Der Rangiarbeiter hat seinen Unfall selbst ver-schuldet, weil er in das Gleis trat, ehe die Fahrzeuge zum Stillstand kamen und weil er die zur Rangierer-ausrüstung gehörige Laterne nicht mit sich führte.

Der Rangiermeister als Kleinlokführer ist mitschul-dig, weil er als für die Sicherheit aller Beteiligten ver-antwortlicher Bediensteter es an der notwendigen Um-sicht fehlen ließ.

Verstoß gegen die UVV Teil III § 2 (1) und FV § 79 (1).

Eisenbahnbedienstete!

Benutzt die vorgeschriebenen Ausrüstungsstücke.

Tretet bei bewegten Fahrzeugen nicht in das Gleis.

Führt grundsätzlich alle Rangierbewegungen so vor-sichtig aus, daß Personen nicht verletzt werden können.

5 Ps 75 Usu



b) Die Pauschalentschädigung ist in den Reisekosten-stufen II und III im Verhältnis zu den übrigen Stufen geringer festgesetzt worden, weil die Be-amten der Stufen II und III auch häufiger Büro-arbeiten zu erledigen haben. Für die Tage, an denen z B der Bm-Vorsteher im Büro tätig ist, braucht daher die Kürzung nach ABest 39 c) (10) b) im allgemeinen nicht vorgenommen zu werden. Die Kürzung ist jedoch angebracht, wenn solche Beamte über das normale Maß hinaus durch Büroarbeiten der Beschäftigung im Bahnunter-haltungsdienst im Freien entzogen sind. Ein sol-cher Tatbestand liegt der Mustereintragung in der Anlage 5 der RVB (S 75 lfd Nr 2) zugrunde.

c) Bei Anwendung der Kürzungsbestimmungen der Ziff (10) kann es vorkommen, daß ein Beamter trotz Arbeitsleistung im Bahnunterhaltungsdienst in einem Monat keine Aufwandsentschädigung er-hält, wenn nämlich die Anzahl der Tage, für die eine Kürzung der Pauschale vorzunehmen ist, mindestens 27 beträgt. In diesen Fällen können an Stelle der Monatspauschale Tagessätze für die Tage gezahlt werden, die nach Abzug der Kür-zungstage für den betreffenden Monat verbleiben. Diese Tagessätze sind allgemein festzusetzen:

nach Ziff (7) auf 0.70 DM,

nach Ziff (8) auf 0.85 DM.

In einem Monat mit 30 Tagen würden demnach bei 27 Kürzungstagen zu zahlen sein:

nach Ziff (7) = 2.10 DM,

nach Ziff (8) = 2.55 DM.

6. Zu ABest 39 k) (21) b)

Die Bestimmungen des 2. und 3. Satzes des Abs b) gelten auch für die in Abs a) genannten uniformierten Waffenträger der Bahnpolizei bei den Bahnpolizeidienststellen, die eine Monatspauschale nach Abs a) erhalten.

7. Zu ABest 39 k) (24)

Die Bestimmungen der Ziff (24) sind nicht anzuwenden auf Bahnpolizei-Zugbegleiter, die nicht ausschließlich, sondern nur gelegentlich außerhalb eines Dienstplans im Zugbegleitedienst verwendet werden. Sie erhalten, wenn sich ihr Zugbegleitedienst über den Bereich der für sie zuständigen Bahnpolizeidienststelle hinaus erstreckt, Bezirkstagegeld und ggf Bezirksübernachtungsgeld, wenn sich ihr Zugbegleitedienst über den ED-Bezirk hinaus erstreckt, volles Tage- und ggf Übernachtungsgeld. Dabei ist für die mehr als die Hälfte des Tagegeldes — Bezirkstagegeld oder volles Tagegeld — gezahlt wird, $\frac{1}{30}$ der Aufwandsentschädigung nach Ziff (21) auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

8. Zu ABest 40

Mit der Zahlung der Pauschale sind die Mehraufwendungen für die Beschäftigung auf Baustellen sowohl innerhalb wie außerhalb des Dienst- oder Wohnortes abgegolten. Neben der Pauschale dürfen daher keine Reisekosten gezahlt werden. Dagegen ist — unter Beachtung der Kürzungsbestimmung des Abs d) — die Gewährung von Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentschädigung zulässig, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Sind solche Beamte nur bis zu 50 % der monatlichen Arbeitszeit auf Baustellen tätig, so wird die Pauschale nicht gezahlt. In diesen Fällen erhalten die Beamten für die Beschäftigung auf auswärtigen Baustellen Bezirkstagegeld nach ABest 37, nötigenfalls pauschaliert nach ABest 38, für die Beschäftigung auf Baustellen innerhalb des Dienst- oder Wohnortes jedoch keinerlei Vergütung, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Zehrgeldern nach ABest 41 gegeben sind.

III.

Die vorstehenden Änderungen und Erläuterungen gelten mit Wirkung vom 1. März 1952. Sofern bisher anders verfahren wurde und hierdurch Überzahlungen entstanden sind, können sie in Ausgabe belassen werden.

Zusatz der ED

Die Sachbearbeiter haben sich mit den unter Abschn II zu den einzelnen ABest gegebenen Erläuterungen eingehend vertraut zu machen, damit künftig Fehlauselegungen der DV und damit ungerechtfertigte Überzahlungen vermieden werden.

Die in Abschnitt II Ziff 1 letzter Absatz genannte HVB-Verfügung 13.135 Pk 8 vom 11. 5. 1951 wurde nicht bekanntgegeben.

209 Sanitäts- und Rettungswesen; Berichtigungsblatt 1 zur DV 433

5 Ps 100 Bur (ABl 30. 28. 3. 52.)

Damit alle Stellen das im vergangenen Jahr mit dem Deutschen Roten Kreuz abgeschlossene Übereinkommen über die Hilfeleistung bei Eisenbahnunfällen und die Ausbildung von Eisenbahnbediensteten in der Ersten Hilfe anwenden können, ist ein Berichtigungsblatt 1 zur DV 433 erschienen, das dieses Übereinkommen im Wortlaut bekanntgibt.

Der Eingang ist zu überwachen.

Die Gebühren nach § 14 des Übereinkommens, die für die Teilnahme an den Lehrgängen des DRK zu zahlen sind, gehen zu Lasten des Titels 12,9 BR.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten**210 Dienstvorschrift über Leistungen für Dritte (DV 226);****I. Vermietung von Ladehilfsmitteln;****II. ohne Gemeinkostenzuschlag abzurechnende**

Leistungen 1 F 7 Krl (ABl 30. 28. 3. 52.)

HVB Verf v. 17. 3. 1952 — 67.662 Krl 195 —

I.

In der Dienstvorschrift über Leistungen für Dritte (DV 226) ist § 21 a durch folgende Neufassung zu ersetzen:

„§ 21 a**Vermietung von Ladehilfsmitteln**

1. Für den Straßenrollerverkehr werden vom Eisenbahn-Zentralamt München Ladehilfsmittel bereitgehalten, die zu folgenden Sätzen vermietet werden: -

Ladehilfsmittel	monatlich	wöchentlich
Fahrbares Absetzgleis, 300 mm	DM	DM
Fahrschienenhöhe	26.50	6.60
Fahrbares Absetzgleis, 570 mm		
Fahrschienenhöhe	29.50	7.40
Rollbare Auffahrrampe	13.00	3.30
„ Zusatzrampe	13.00	3.30
Hilfsrampe (einteilig)	18.50	4.60
„ (zweiteilig)	29.00	7.30
„ (dreiteilig)	33.00	8.30
Schleppgleis	18.00	4.50

2. Die Miete ist mindestens für eine Kalenderwoche zu berechnen. Angefangene Wochen rechnen voll.

3. Neben der Miete nach Abs 1 sind die Kosten für die Verladung und Beförderung der Ladehilfsmittel zum Verwendungsort, für die Rückbeförderung bis zu einem von der Deutschen Bundesbahn zu bezeichnenden Ort und für das Abladen und Aufladen besonders zu berechnen. Für die Rückbeförderungsstrecke ist höchstens die Entfernung des Hinwegs anzusetzen.

4. Die Eisenbahndirektionen werden ermächtigt, je nach Wettbewerbslage die Mietsätze und Beförderungskosten teilweise oder ganz zu erlassen, wenn dadurch bestehender Verkehr erhalten oder neuer Verkehr gewonnen werden kann.“

II.

In unserer Verfügung — 67.662 Krl 66 — vom 18. 10. 1949 — betr. ohne Gemeinkostenzuschlag abzurechnende Leistungen nach DV 226 — ist in Ziff 4 u 6 der Umsatzsteuersatz von „3,09 v. H“ abzuändern in „4,17 v. H“.

Zu I. und II.:

Die neuen Bestimmungen und Vergütungssätze gelten vom 1. 4. 1952 an. Die DV 226 ist handschriftlich zu ergänzen. Dabei ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Unsere Verfügung — 67.662 Krl 84 — vom 14. 4. 1950 ist in die Neufassung des § 21 a eingearbeitet und deshalb wegzulegen.

Zusatz der ED Karlsruhe

Der HVB-Verf vom 18. 10. 1949 — 67.662 Krl 66 — entspricht die mit ABlVerf 1015/1949 bekanntgegebene GDE-Verf vom 23. 11. 1949 — 1 A 103 Krl —.

In unserer Umdruck-Verf vom 18. 2. 1952 — 14 Lg 16 Uv Betr: Abgabe von Baustoffen für Eisenbahnbedienstete bei Erstellung von zusätzlichem Wohnraum — ist im zweiten Absatz der Umsatzsteuersatz von „4,2 %“ in „4,17 %“ zu ändern.

Die HVB-Verf vom 14. 4. 1950 — 67.662 Krl 84 — wurde nicht bekanntgegeben.

IV. Verkehr**211 Entfernungsbildung im Personentarif**

9 Vt 4 Tpz (R) (ABl 30. 28. 3. 52.)

Zur Beseitigung von Zweifeln in der Entfernungsbildung zwischen Horb (Ort und Übergang) und Stuttgart Hbf (Ort und Übergang) über Tübingen und umgekehrt weisen wir darauf hin, daß an Plochingen (Brechpunkt) anzustoßen ist.

Im übrigen machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß für Fahrwege, die außerhalb einer Grundentfernung oder außerhalb einer Raumbegrenzung liegen, z B Umwege, die Tarifentfernungen, Leitpunkte und Raumbegrenzungen durch Anstoß an einen in Fahrtrichtung am weitesten seitwärts (Luftlinie) gelegenen Anstoßbahnhof zu ermitteln sind.

Schalterbedienstete unterweisen.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

212 Fundsachen-Versteigerung

24 V 40 (ABl 30. 28. 3. 52.)

Das Fundbüro der Eisenbahndirektion Karlsruhe versteigert öffentlich am 3. und 10. April 1952 von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Gebäude der Karlsruher Industriewerke, Eingang Gartenstraße Nr 63 (Versteigerungsraum) Fundsachen und überzählige Güter, gegen Barzahlung.

Zur Versteigerung gelangen:

Aktentaschen, Armbanduhren, Brillen, Damen- und Herrenfahrräder, Damen- und Herrenregenschirme, Damen- und Herren-Unterwäsche, Damenkleider, Damen- und Herrenhüte, Damen- und Herrenregenschirme, Damenhandtaschen, Eheringe, (8 und 14 Karat), Einkaufstaschen, Flaschenkork-Verschlußmaschine, Geldbeutel, Halstücher, Handschuhe, Mützen, Reisekoffer, Rucksäcke, Spazierstöcke, Schmucksachen, Sitzkissen, Taschenmesser, Taschenuhren und vieles andere.

VIII. Nachrichten

Eisenbahn-Spar- u Darlehnskasse Stuttgart e.G.m.b.H.; Haupt-(Vertreter-)Versammlung

14 A 40 Abaa (ABl 30. 28. 3. 52.)

Auf Sonntag, den 27. April 1952, vormittags 10.30 Uhr, wird in den Hubertussaal der Bahnhofswirtschaft Stgt. Hbf die ordentliche

Haupt-(Vertreter-) Versammlung der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse Stuttgart einberufen.

Tagesordnung:

- Berichte** des Vorstandes des Aufsichtsrates über die gesetzliche Prüfung
- Beschlußfassung**
Genehmigung der Abschlüsse
Verteilung des Gewinns
Entlastung des Aufsichtsrates u Vorstandes
Änderung der Satzung
Erhöhung des Geschäftsanteiles
- Ersatzwahl** in den Aufsichtsrat
- Anträge** und Verschiedenes.

Zur Teilnahme an der Versammlung kann den Mitgliedervertretern der Genossenschaft, soweit sie aktive Bedienstete oder nach § 20 B FFV freifahrerberechtigte Versorgungsempfänger der Deutschen Bundesbahn sind, freie Fahrt ohne Anrechnung nach § 25 (1) b) FFV gewährt werden.

Anträge müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden und bis 15. 4. 1952 in der Geschäftsstelle der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse vorliegen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates
Eissler
Abteil.Präs. i. R.

Der Geschäftsbericht der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse, Stuttgart, e.G.m.b.H. für 1949 und 1950 wird den Dienststellen in Württemberg-Hohenzollern besonders zugeleitet.

Gewinnsparen

ESpV K (ABl 30. 28. 3. 52.)

Im Amtsblatt Nr 20 der ED Karlsruhe, Seite 78, und im Amtsblatt Nr 11 der ED Stuttgart unter „Nachrichten“ hatte der

**Gewinn-Sparverein der Eisenbahner e.V.,
Sitz Karlsruhe, Kriegsstr. 136**

wegen der ersten Auslosung im Juli ds Js darauf hingewiesen, daß infolge der grundsätzlichen Einziehung der Beiträge durch die Hebelisten des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe nur die Mitglieder berücksichtigt werden können, deren Anmeldung am 1. 3. 1952 beim Gewinn-Sparverein vorliegt. Inzwischen hat der Gewinn-Sparverein in seinem Rundschreiben Nr 1/1952 die Vertrauensmänner des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe gebeten, die am Gewinnsparen interessierten Eisenbahner zu verständigen, daß es sich ermöglichen läßt, die Eisenbahnerkollegen, die bis zum 1. 4. 1952 ihre Anmeldung zum Gewinn-Sparverein vorlegen und mit dem Einzug der doppelten Beiträge am 1. 5. 1952 und der einfachen Beiträge am 1. 6. 1952 einverstanden sind, ebenfalls noch bei der ersten Auslosung im Juli zu berücksichtigen. Wenn Sie an der ersten Ziehung im Juli ds Js teilnehmen wollen, sorgen Sie bitte dafür, daß Ihre Anmeldung bis zum 1. 4. 1952 beim

**Gewinn-Sparverein der Eisenbahner e.V.,
Sitz Karlsruhe, Kriegsstr. 136**

vorliegt.

Hierzu machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß, wenn sich die Einziehung der Beiträge durch die Hebeliste aus irgendwelchem Grunde verzögern sollte, Sie zur Erhaltung Ihrer Gewinnberechtigung verpflichtet sind, die fälligen Beiträge mindestens 10 Werktage vor der Auslosung bei der Eisenbahnsparkasse Karlsruhe oder einer Eisenbahnkasse einzuzahlen.

Die Einzahlung kann auch auf das Postscheckkonto Karlsruhe des Gewinn-Sparvereins Nr 12489 erfolgen.

Die Eisenbahnkassen und die Betreuungsdienststellen werden gebeten, die Pensionäre, Hinterbliebenen der Beamten und Rentner über Zweck und Sinn des Gewinn-Sparvereins zu verständigen.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 30. 28. 3. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Lastkraftwagenführer (gelernte Metallhandwerker) für Offenburg, Freiburg, Haltingen, Radolfzell, Friedrichshafen, Lindau, Tübingen, Freudenstadt u Kraftwagenstation Karlsruhe — 2 P 72 Pow —	sofort	—	14.4.1952	Es können sich nur Eisenbahner (möglichst Kl II) besitzen und tauglich Gruppe B sind. Angabe der bisherigen Verwendung im Kraftwagenführerdienst — auch bei Privatfirmen — sowie Tag des letzten Einsatzes als Kraftwagenführer.
Bahnhofsschaffnerposten beim Bf Altshausen — EBA Friedrichshafen — — 3 H P 46 —	sofort	1 Küche, 2 Zimmer, 1 Dachkammer, 1 Waschküche. Stall und 361 qm Garten, sowie 75 ar Pachtgelände. Wohnung vsl im Herbst d J beziehbar.	10.4.1952	Die Bewerber müssen der Tauglichkeitsgruppe A angehören, da sie zeitweise Rangierschäfte miterledigen müssen. Im Rangierdienst ausgebildete Bewerber werden bevorzugt.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe